

## Unlauterer Wettbewerb

# «Registerhaie» und ihre Methoden

Die Opfer sind oft Kleinunternehmen oder Selbstständige. Sie werden von dubiosen Firmen zu einem Eintrag in ein nutzloses Branchenregister oder zu einem sinnlosen Inseratevertrag verleitet. Mit Betreibung und Gericht wird gedroht, wenn jemand den Schwindel entdeckt und nicht zahlt. Wehren kann man sich – mit Erfolg!

*Michael Krampf*

Anfang Mai 2008 rief Marcel Binder (alle Namen geändert) bei Swisscom Directories an, weil er seinen Eintrag im Telefonbuch ändern lassen wollte. Danach erhielt er ein Formular, das er unterschrieb und zurück schickte. Als er drei Wochen später die Rechnung erhielt, fiel er aus allen Wolken: Der Eintrag in das Register [www.ch-telefon.ch](http://www.ch-telefon.ch) sollte 860 Franken pro Jahr kosten? Sofort rief der 41-jährige Medizinische Masseur mit eigener Praxis bei der Swisscom an und beschwerte sich über den viel zu hohen Betrag. Swisscom winkte jedoch ab und erklärte, dass die Rechnung nicht von ihr stamme.

### Ein weiteres Beispiel

Ähnlich Unerfreuliches erlebte Walter Kern. Ende Juli vergangenen Jahres erhielt sein Malergeschäft die Aufforderung, die Daten im «Das Gelbe Buch» zu überprüfen. Im Begleitschreiben wurde auf «die Unterredung von letzter Woche» Bezug genommen, die jedoch in Tat und Wahrheit gar nie stattgefunden hatte. Die neue Mitarbeiterin in der Buchhal-

tung wusste das nicht und glaubte, es gehe um einen bereits erteilten Auftrag. Sie unterzeichnete und retournierte das Formular. Als wenig später die Rechnung ins Haus flatterte, staunte Erich Kern nicht schlecht: Über 8000 Franken sollte er für vier Inserate in einem Branchenverzeichnis bezahlen, das in einer Auflage von 1000 Exemplaren an «vom Verlag ausgesuchte Gewerbetreibende und Institutionen» ausgeliefert werde.

### Auf den Leim gekrochen

Marcel Binder und Walter Kern sind so genannten Registerhaien auf den Leim gekrochen. So werden Firmen bezeichnet, die versuchen, Kleinunternehmen oder Selbstständige zu einem Eintrag in ein Branchenregister oder zu einem Inserat in einer Informationsbroschüre zu verleiten. Es soll sich in beiden Fällen um kostengünstige Werbung handeln. Doch die Adressverzeichnisse werden kaum beachtet. Und die Broschüren werden, wenn überhaupt, in einer Miniaufgabe von 500 bis 1000 Exemplaren irgendwann irgendwie irgendwo verteilt. Die Opfer wie Marcel Binder und Walter

Kern realisieren häufig erst, wenn sie die Rechnung erhalten, dass sie einen Vertrag abgeschlossen haben. Die Laufzeit beträgt je nach Anbieter zwischen einem und mehreren Jahren. Der Preis ist im Kleingedruckten versteckt und kann mehrere Tausend Franken betragen.

### Keine Einzelfälle

Binder und Kern sind keine Einzelfälle. Im Jahr 2007 gingen beim Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) 530 Beschwerden wegen «Adressbuchschwindsels» ein. Beim Beobachter-Beratungszentrum beklagten sich vergangenes Jahr über 400 Personen wegen solcher Anbieter. Registerhaie sind erfinderisch:

- Anbieter wie die B und P Dienstleistungen GmbH, der auch Marcel Binder zum Opfer fiel, verschicken ein Formular per Post oder Fax mit der Aufforderung, «bitte alle Angaben bei gewünschtem, kostenpflichtigen Vertrag überprüfen und ggf. ergänzen». Die Angeschriebenen glauben in der Eile des Alltags, es handle sich um den

Gratiseintrag ins offizielle Telefonbuch und sie müssten nur die bereits vorge-druckten Angaben bestätigen oder korrigieren. Dabei überlesen sie das Kleingedruckte, in dem – gut versteckt – steht, dass man mit seiner Unterschrift einen Vertrag für den Eintrag in ein Internetregister einget. Viele unterzeichnen das Formular nichts ahnend und schicken es zurück.

- Andere Schwindler rufen in die Firma an und behaupten, es bestehe ein laufender Inseratevertrag. Wer den Vertrag beenden wolle, müsse ein per Fax übermitteltes Formular unterzeichnen und retournieren; dabei wird erst mit diesem Fax ein kostspieliger Auftrag erteilt. Opfer sind hier meistens Firmen, die tatsächlich einmal in einer seriösen Publikation wie dem Gemeindeanzeiger inseriert haben. Sie werden im Glauben gelassen, es gehe um eben diese Publikation.
- Wieder andere unseriöse Adressbuchverleger verschicken Offerten, die als Rechnungen für bestehende Aufträge aufgemacht sind. Der Vertrag wird jedoch erst

## Registerhai verurteilt

Die Zürcher NMC-Register AG betreibt das «Register für Handel und Industrie». Sie verschickt an Unternehmer Schreiben mit Einzahlungsschein, die ähnlich aussehen wie die Rechnungen der Handelsregisterämter. Viele Adressaten fielen darauf herein und zahlten, weil sie kurz vorher beim Handelsregisteramt eine Änderung beantragt hatten und deshalb auf eine Rechnung warteten. Im Oktober 2006 erstattete eine reingelegte Firma Strafanzeige.

Das Bezirksgericht Zürich verurteilte den Geschäftsführer von NMC wegen Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Das Urteil wurde vom Zürcher Obergericht und vom Bundesgericht bestätigt. Das Formular sei irreführend und die NMC habe die geschädigte Firma darüber getäuscht, eine kostenpflichtige Dienstleistung anzubieten, urteilte das Bundesgericht (Bundesgericht, Urteil vom 8. Oktober 2008, 6B\_272/2008)

mit der Bezahlung der Rechnung abgeschlossen. Die Adressaten der Rechnungen sind oft Unternehmer, die beim Handelsregisteramt eine Änderung beantragt haben und deshalb auch auf eine Rechnung des Amtes warten.

## Illegales Verhalten

Das Verhalten der Registerhaie ist illegal. Die Verträge können wegen absichtlicher Täuschung und Irrtums angefochten werden. Zudem machen sich die Anbieter wegen Verletzung des Bundesgesetzes gegen

den Unlauteren Wettbewerb (UWG) strafbar, wie ein neues Urteil des Bundesgerichtes zeigt (siehe «Registerhai verurteilt»). Die Anbieter kümmern das wenig. Wer von ihnen reingelegt wurde und die Rechnung nicht bezahlt, hat eine unangenehme Zeit vor sich. Zuerst erhält er mehrere Mahnschreiben. Später droht ihm häufig ein Inkassobüro die Betreibung oder Klage vor Gericht an.

In der Regel bleibt es aber bei diesen Drohungen. Nicht so bei der Firma B und P: Wer die Zahlung verweigert, der riskiert, betreiben und anschliessend vor Gericht gezerrt zu werden, falls er gegen die Betreibung Rechtsvorschlag erhebt. Doch sehr erfolgreich ist B und P damit nicht. Dem Beobachter liegen insgesamt zehn Urteile aus der Zentral-, Nord- und Ostschweiz vor, bei denen die Richter in den vergangenen zwei Jahren gegen den Registerhai entschieden haben. Zum Beispiel glaubte das Bezirksgericht Liestal BL einem selbstständigen Handwerker, dass er den im Kleingedruckten versteckten Vertrag übersehen hatte. «Das Vorgehen von B und P ist als Täuschung zu qualifizieren. Der Vertrag ist ungültig», entschied der Richter und wies Ende Januar 2008 das Gesuch um Rechtsöffnung ab.




---

◀ Das Verhalten der Registerhaie ist illegal. Die Verträge können wegen absichtlicher Täuschung und Irrtums angefochten werden.

---

## Literatur



## OR für den Alltag

Mit allen rechtlichen Neuerungen 2008: OR für den Alltag – das einzige in Alltagssprache kommentierte Gesetzbuch der Schweiz. Mit neuem Gesellschaftsrecht. Dieses unentbehrliche Nachschlagewerk für Haushalt, Studium und Beruf ist von Rechtsanwälten und Spezialisten des Beobachter-Beratungszentrums zum zweiten Mal innert Jahresfrist auf den neuesten Stand gebracht worden.

Irmtraud Bränlich Keller, Urs Christen, Philippe Ruedin  
974 Seiten, gebunden  
8., aktualisierte Auflage, September 2008  
Beobachter-Buchverlag  
ISBN 3855694087  
CHF 60.–



## Rechtsberatung für KMU

Der Beobachter bietet neu spezifische Rechtsberatung für KMU und ihre Mitarbeiter (6 Monate für nur Fr. 99.–) an. Die Rechtsexpertinnen und -experten sind montags bis freitags von 9 bis 13 Uhr unter Telefon 043 444 54 09 erreichbar. Zudem erhalten Abonnenten vollen Zugriff auf die Beratungsplattform HelpOnline.ch und eine Beobachter-Zeitschrift alle 14 Tage. Im Preis inbegriffen ist als Startgeschenk das Standardwerk für KMU des Beobachter-Buchverlags «So kommen Sie zu Ihrem Geld» im Wert von 48 Franken. Bestellung unter: [www.beobachter.ch/kmu](http://www.beobachter.ch/kmu) oder per Telefon: 0800 83 0800.

## So wehrt man sich

Es lohnt sich also, die Rechnung nicht zu zahlen, wenn man den Schwindel rechtzeitig erkennt. Dabei ist so vorzugehen:

- Am besten keine Aufträge unterschreiben für Einträge in irgendwelche Register oder für ein Inserat in irgendeine Broschüre. Auch die Mitarbeitenden anweisen, das Kleingedruckte immer aufmerksam zu lesen.

- Falls es im Unternehmen doch einmal passiert ist, dem Anbieter so schnell wie möglich per Einschreiben mitteilen, dass man getäuscht worden sei und den Vertrag daher anfechten werde. Es soll auch erwähnt werden, dass man nicht zahlen werde und sich mit allen erdenklichen Mitteln wehren werde.
- Wird man betrieblen, was in der Regel nur bei B und P vorkommt, gegen den Zahlungsbefehl sofort Rechtsvorschlag erheben.
- Kommt es zum Rechtsöffnungsverfahren, kann man zum Gesuch – je nach Gericht – mündlich an einer Verhandlung oder schriftlich Stellung nehmen. Diese Gelegenheit nutzen und versuchen, den Richter oder die Richterin davon zu überzeugen, dass man reingelegt wurde. Das gelingt am besten, wenn man bereits vorhandene Urteile sowie Presseartikel des Beobachters und anderer Zeitschriften über den Anbieter einreicht.
- Will man gegen den Anbieter auch strafrechtlich vorgehen, erstattet man an seinem Geschäftssitz bei der Polizei Anzeige wegen Verletzung von Art. 3 lit. b UWG. Die Polizei wird einen Rapport erstellen und diesen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterleiten.

## Gesetzgeber reagiert

Für Registerhaie kann die Luft in Zukunft dünn werden. Der Bundesrat beabsichtigt, mit einer Revision des UWG den Schutz vor unlauteren Geschäftsmethoden zu verbessern. Die Revision sieht vor, dass Kosten, Laufzeit, Form und Verbreitung einer Publikation mit grossen Buchstaben an gut sichtbarer Stelle und in verständlicher Sprache offengelegt werden müssen. Zudem dürfen ohne vorgängige Auftragserteilung keine Rechnungen mehr verschickt werden. Wer das nicht befolgt, macht sich strafbar. Das Vernehmlassungsverfahren zum Gesetzes-

entwurf ist bereits durchgeführt. Mit der Botschaft kann im Juni 2009 gerechnet werden.

Bis dann müssen sich Unternehmer wie Marcel Binder und Walter Kern noch gedulden. Binder focht den Vertrag mit B und P wegen Täuschung an und erstattete Strafanzeige. Darauf erhielt er anfangs September vergangenen Jahres einen Zahlungsbefehl, den er mit Rechtsvorschlag stoppte. Seither hat er Ruhe. Bei Kern genügte ein eingeschriebener Brief. Ihm wurde zwar das Inkasso angedroht, aber geschehen ist bis heute nichts. ■

## Links



Auf [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) kann man die Informationsbroschüre «Vorsicht vor Adressbuchschwindlern!» beziehen.

Auf [www.sadv.ch](http://www.sadv.ch) findet man die Mitglieder des Schweizer Adressbuch- und Datenbankverleger-Verbands SADV. Sie gelten als seriös.

## Porträt



Michael Krampf, lic. iur., Rechtsanwalt, arbeitet als Jurist und Redaktor beim Beobachter-Beratungszentrum. Er ist Autor des Beobachter-Ratgebers «So kommen Sie zu Ihrem Geld» und ist regelmässig in der Beobachter-Ratgebersendung auf DRS 3 zu hören. Michael Krampf ist zudem Dozent an der Hochschule für Wirtschaft Zürich und am Unternehmerforum Schweiz.

## Kontakt



Michael Krampf  
lic. iur., Rechtsanwalt  
Beobachter-Beratungszentrum  
Förlibuckstrasse 70, 8021 Zürich  
[www.beobachter.ch](http://www.beobachter.ch)

